

§ 175

Ablehnung der Eröffnung

(1) Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Der Beschluß ist dem Beschuldigten bekanntzumachen.

§ 176

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte eines Verbrechens hinreichend verdächtig ist. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

(2) Der Beschluß ist spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten zuzustellen.

§ 177

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen unter Hervorhebung seiner gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Eröffnung zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen.

§ 178

Rechtsmittel

(1) Der Eröffnungsbeschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.